

## **Kalkulation der Abfallgebühren 2025 - Kurzzusammenfassung -**

### **1. Kalkulationszeitraum**

Nach Ablauf der bisherigen Kalkulation der Abfallgebühren 2023 bis 2024 sind die Abfallgebühren ab 2025 neu zu kalkulieren. Einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Abfallgebühren haben u.a. die erzielbaren Wertstoff Erlöse. Nachdem die Schwankungen, insbesondere bei der Verwertung von Altpapier und Altholz in den letzten Jahren immer stärker wurden, sind die Wertstoff Erlöse nur sehr schwer für einen längeren Zeitraum kalkulierbar. Aus diesem Grund wurde für die vorliegende Kalkulation nur ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt.

### **2. Abfallwirtschaftskonzept und Gebührensystem**

Der Kreistag hat am 17. Dezember 2020 das Abfallwirtschaftskonzept 2020 beschlossen, auf dessen Basis die vorliegende Gebührenkalkulation erstellt wurde. Änderungen zum bisherigen Gebührensystem sind nicht vorgesehen.

### **3. Abfallmengenentwicklung**

Im Bereich Haus- und Sperrmüll wird eine leichte Steigerung entsprechend dem Einwohnerzuwachs zugrunde gelegt.

Bei allen anderen Abfällen werden gleichbleibende Abfallmengen unterstellt.

### **4. Fallzahlen Gebührenveranlagung (Haushalte, Behälter)**

Die Einwohnerzahlen stiegen in den Jahren 2018 bis 2023 um durchschnittlich 0,74 % pro Jahr. Für 2025 wurde deshalb ebenfalls eine Steigerung von 0,74 % unterstellt. Analog wurde auch bei den Fallzahlen der Gebührenveranlagung (Anzahl Haushalte und Anzahl Behälter) von einer Steigerung von 0,74 % ausgegangen.

### **5. Ermittlung des Gebührenbedarfs**

Die Ermittlung des Gebührenbedarfs erfolgte entsprechend dem Aufbau des doppelten Rechnungswesens nach Kostenstellen und Kostenarten. Die Kosten wurden anhand der bestehenden Verträge oder, sofern dies nicht möglich war, auf Basis des Rechnungsergebnisses 2023 bzw. der Hochrechnung 2023 ermittelt.

#### **5.1. Preissteigerung**

In den Leistungsverträgen mit den Entsorgungsunternehmen sind in der Regel Preissteigerungen vereinbart, die sich u.a. an den Indizes für Personalkosten, Treibstoffkosten und Fahrzeugbeschaffungskosten orientieren. In den verschiedenen Verträgen sind unterschiedliche Preisgleitklauseln vereinbart. Teilweise sind die Preisgleitklauseln „nachlaufend“, d.h. Kostenänderungen in einem Jahr wirken sich erst im Folgejahr auf die Preise aus. In einzelnen Verträgen sind auch „mitlaufende“ Preisgleitklauseln vereinbart, d.h.

Kostenveränderungen in einem Jahr wirken sich direkt im jeweiligen Jahr aus und werden zum Beginn des Folgejahres mit rückwirkender Wirkung ermittelt. Die Einzelpreise für 2025 wurden im Vorfeld für jeden Vertrag auf Basis der individuellen Preisgleitklausel und der aktuellen Index-Entwicklung hochgerechnet. Bei einzelnen Verträgen, bei denen die Hochrechnung für 2025 derzeit noch nicht möglich ist, wurde für 2025 eine pauschale Preissteigerung in Höhe von 3 % angesetzt.

## **5.2. Altholzverwertung**

Während im Jahr 2022 aufgrund der damaligen problematischen Energiesituation ein sehr gutes Ergebnis mit hohen Erlösen für die Altholzverwertung erzielt werden konnte, hat sich die Marktlage bereits im Jahr 2023 wieder deutlich verschlechtert. In 2024 setzt sich diese Entwicklung fort und führt dazu, dass bereits seit dem 3. Quartal 2024 wieder Zuzahlungen an die Verwerter für die Entsorgung von Altholz zu leisten sind. Mit einer kurzfristigen Verbesserung der Marktlage ist nicht zu rechnen, so dass auch für 2025 eine Zuzahlung angesetzt wurde.

## **5.3. Papierpreisentwicklung:**

Eine umgekehrte Entwicklung war hingegen bei der Papierverwertung zu beobachten. Nachdem der Papierpreis im Jahr 2023 stark gesunken war, war im ersten Halbjahr 2024 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Allerdings ist der Preisanstieg mittlerweile wieder gestoppt und für die kommenden Monate ist von eher wieder sinkenden Papierpreisen auszugehen. In der vorliegenden Kalkulation wurde von einem durchschnittlichen Index von 65 ausgegangen, woraus sich ein Papiererlös von 85,27 Euro je Tonne ergibt.

## **5.4. Bioabfallverwertung:**

Bereits im Jahr 2021 wurde die Verwertung von Bioabfällen neu vergeben. Der neue Vertrag trat zum 1. März 2024 in Kraft und sieht günstigere Konditionen als der bisherige Vertrag vor. Der Ansatz für die reine Bioabfallverwertung konnte dadurch um rd. 250.000 Euro gegenüber der letzten Abfallgebührenkalkulation gesenkt werden.

## **5.5. Restabfallbehandlung:**

Deutliche Kostensteigerungen sind hingegen bei der von der ABK GmbH organisierten Restabfallbehandlung zu verzeichnen. Neben den üblichen Steigerungen bei Personal- und Treibstoffkosten wirken sich hier auch die gestiegene LKW-Maut sowie die zum 1. Januar 2024 eingeführte Besteuerung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses für die in deutschen Müllverbrennungsanlagen behandelten Restabfälle aus, was zu einer Kostenerhöhung um rd. 700.000 Euro führt.

## **5.6. Neuorganisation des Betriebs des Entsorgungszentrums Weiherberg:**

Zum 1. Januar 2024 trat der neue Vertrag über den Betrieb des Entsorgungszentrums Weiherberg in Kraft. Im Rahmen der Neuorganisation des Betriebs wurden verschiedene Verladungs- und Transportleistungen auf den neuen Betreiber übertragen. Dies führt zu Mehrkosten beim Betreiberentgelt, jedoch auch zu Einsparungen bei den verschiedenen Verlade- und Transportleistungen (Papier, Bioabfall, Transport Inertabfälle). Per Saldo verbleiben jedoch Mehrkosten, die insbesondere auf deutlich gestiegene Personalkosten des Betreibers zurückzuführen sind.

### **5.7. Deponie Weiherberg:**

Kosten für die Nachsorge der verfüllten Deponieabschnitte (Oberflächenabdeckung, Sickerwasserbeseitigung, Entgasung) werden aus der speziell hierfür gebildeten Nachsorgerückstellung finanziert und fließen somit nicht in die vorliegende Gebührenkalkulation ein. Kosten für den aktuell zu verfüllenden Deponieabschnitt fließen ausschließlich in die Gebührensätze für DK II-Abfälle ein.

Kosten, die sowohl die verfüllten als auch den noch in Betrieb befindlichen Abschnitt betreffen, werden zu 90% aus der Rückstellung finanziert und gehen somit nur mit 10 % in die vorliegende Gebührenkalkulation für DK II-Abfälle ein. Der Anteil von 10 % wurde im Rahmen des Nachsorgegutachtens für die Deponie Weiherberg ermittelt und entspricht dem Verhältnis des noch vorhandenen Deponierestvolumens zum gesamten Deponievolumen.

Ende 2022 wurde der neue Verfüllabschnitt Los IVb in Betrieb genommen. Die hieraus resultierenden Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge fließen ausschließlich in die Gebühr für DK II-Abfälle ein.

### **5.8 Deponie Überlingen-Füllenwaid:**

Kosten für die Nachsorge der verfüllten Norderweiterung werden ebenfalls aus der speziell hierfür gebildeten Nachsorgerücklage finanziert.

Die Kosten des Baus und des Betriebs der Osterweiterung fließen ausschließlich in die Gebührensätze für DK I-Abfälle ein.

### **5.9. Abschreibung / Verzinsung:**

Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt auf Basis der Anschaffungs- und Herstellkosten ab Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagegutes. Die Anlagegüter werden in verschiedene Anlagegruppen eingeteilt und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer abgeschrieben. Die einzelnen Abschreibungsbeträge wurden aus der Anlagenbuchhaltung INFOMA übernommen.

Die Verzinsung des Anlagevermögens erfolgt mit einem Mischzinssatz von 2,1 % welcher dem Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltplan 2025 voraussichtlich am 17. Dezember 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

### **5.10. Anrechnung von Vorjahresergebnissen**

Durch Kosteneinsparungen in den verschiedensten Bereichen aufgrund laufender Neuausschreibungen von Entsorgungsdienstleistungen sowie aufgrund höherer Wertstofflöse entstanden in Vorjahren Überschüsse, welche in den Folgekalkulationen zu berücksichtigen sind.

Die Überschüsse (bzw. Fehlbeträge) aus den Jahren bis einschließlich 2020 wurden in der Gebührenkalkulation 2023 bis 2024 berücksichtigt. Im Jahr 2021 ergab sich ein Überschuss in Höhe von 1.722.515 Euro, der in die vorliegende Abfallgebührenkalkulation eingebracht wurde.

Die Vorjahresergebnisse ab 2022 werden in die nächste Abfallgebührenkalkulation eingebracht.

### 5.11. Gebührenbedarf

Der Gebührenbedarf für 2025 beläuft sich auf 25,7 Mio. € und liegt damit um rund 2,2 Mio. € über dem Gebührenbedarf der bisherigen Kalkulation. Der Gebührenmehrbedarf resultiert im Wesentlichen aus den beschriebenen Kostensteigerungen, die sich zusammen auf rund 1,5 Mio. € belaufen. Hinzu kommen Weniger-Einnahmen aus Wertstoff Erlösen, insbesondere für Altholz und Altpapier in Höhe von 0,7 Mio.

### 5.12. Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung:

	<u>Zum Vergleich:</u> Bisherige Kalkulation 2023/2024	Aktuelle Kalkulation 2025
Gebührenbedarf (ohne Vorjahresergebnis)	23.486.107 €	25.709.200 €
abzüglich / zuzüglich Vorjahresergebnisse	- 67.434 €	- 1.722.515 €
<b>Gebührenbedarf incl. Vorjahresergebnis</b>	<b>23.418.673 €</b>	<b>23.986.685 €</b>

Durch die Anrechnung des Überschusses aus dem Jahr 2021 lässt sich die Steigerung des Gebührenmehrbedarfes auf ca. 0,6 Mio € reduzieren, so dass die überwiegende Zahl der Gebührensätze für 2025 beibehalten werden können.

## 6. Kostenverteilung auf die Veranlagungsbereiche

Die ermittelten Kosten bzw. Erlöse werden, sofern eindeutig zuordenbar, direkt dem jeweiligen Veranlagungsbereich zugeordnet. Sofern keine direkte Zuordnung möglich ist, erfolgt eine Schlüsselung der Kosten. Dabei richtet sich die Verteilung entweder nach den jeweiligen Mengen oder – im Bereich der Einsammlung von Abfällen – nach dem bereitgestellten Behältervolumen.

## 7. Anpassung der Gebührensätze

### *Abfallgebühren stabil:*

Im Bereich der Veranlagung der privaten Haushalte sowie Gewerbebetriebe und sonstigen Einrichtungen können alle Gebührensätze für 2025 Jahre weiter stabil gehalten werden.

### *Anpassung spezifischer Deponiegebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Entsorgungszentren:*

- Gebühr für die Selbstanlieferung von Restabfällen zur thermischen Behandlung und Bioabfällen: bisher: 253 €/t, künftig: 263 €/t.
- Gebühren für Inertabfälle DK II: bisher: 95 €/t, künftig: 105 €/t.
- Gebühren für sonstige Inertabfälle DK I: bisher: 47 €/t., künftig: 50 €/t.
- Gebühren für sonstige Inertabfälle aus anderen Gebietskörperschaften: bisher: 63 €/t, künftig: 69 €/t.
- Gebühr für Altholz: bisher: 45 €/t, künftig: 90 €/t.
- Teerabfälle asbestfrei: bisher: 585 €/t, künftig: 700 €/t
- Teerabfälle asbesthaltig: bisher: 865 €/t, künftig: 960 €/t
- Gebühr für Nachtspeicheröfen (zerlegt): bisher: 170 €/Stück, künftig: 180 €/Stück
- Gebühr für Gasflaschen groß: bisher: 15 €/Stück, künftig: 17 €/Stück

Die Anpassung wird aufgrund gestiegener spezifischer Entsorgungskosten für diese Abfälle erforderlich.

Alle anderen Selbstanlieferergebühren können ebenfalls stabil gehalten werden.

#### 8. Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes:

<b>Gebührenbedarf</b>		<b>23.986.685 €</b>
<b>Gebühreneinnahmen:</b>		
öffentliche Abfallabfuhr	19.259.921 €	
Selbstanlieferung von Abfällen	<u>4.723.258 €</u>	
<b>Gebühreneinnahmen insgesamt:</b>		<b>23.983.179 €</b>
<b>Jahresergebnis</b>		<b>- 3.506 €</b>

Zum 31.12.2025 verbleibt ein Fehlbetrag von 3.506 €, der durch die Abrundung von Gebührensätzen zustande kommt. Der Kostendeckungsgrundsatz und das Verbot einer Kostenüberdeckung sind somit eingehalten.

---